LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

8015 Graz, Körblergasse 23

DVR: 0064360

GZ.: VI La 2/32 - 1993

(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

0316/31-5-71/125 Telefax: 31-5-71/72

Graz, am 17.5.1993

Sachbearbeiter: Dr. PERKO

Betreff:

Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes; Stellungnahme

An das Präsidium des Nationalrates

Parlament

1010 Wien



In der Beilage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Gehaltsgesetz und das Vertragsbedienstetengesetz geändert werden, übermittelt.

Mit besten Grüßen

Dr. Bernd Schilcher eh. (Amtsführender Präsident)

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

8015 Graz, Körblergasse 23 DVR: 0064360

GZ.: VI La 2/32 - 1993

(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

0316/31-5-71/125 Telefax: 31-5-71/72 Graz, am 17.5.1993 Sachbearbeiter: Dr. PERKO

Betreff:

Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes; Stellungnahme

An das Bundesministerium für Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5 1014 Wien

Zu dem mit do. Erlaß vom 3. Mai 1993, Zl.: 13.462/4-III/3/93 (ho. eingelangt am 10. Mai 1993), anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Gehaltsgesetz und das Vertragsbedienstetengesetz geändert werden, wird gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 240/1962, in der geltenden Fassung, folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z 7 (§ 19 Abs. 3):

Die Unzulässigkeit der Zuweisung bestimmter unterbeschäftigter Lehrer an Nachbarschulen bei Anfall von lehrverpflichtungswirksamen Wegzeiten soll - nach den erläuternden Bemerkungen - verhindern, daß der positive Effekt der Auffüllung der Lehrverpflichtung durch die Anrechnung von Wegzeiten wieder wegfällt. Diese - vom Grundgedanken her durchaus zu begrüßende Bestimmung - verliert aber ihre beabsichtigte Wirkung (ökonomischer Personaleinsatz), wenn das Ausmaß der Unterbeschäftigung größer ist als die zu erwartenden Wegzeiten. Die Bestimmung sollte daher etwa so lauten: "..., wenn das Ausmaß der lehrverpflichtungswirksamen Wegzeiten (§ 45 Abs. 1) geringer ist als das Ausmaß der auf die volle Lehrverpflichtung fehlenden Stunden".

Zu Z 8 (§ 22 Abs. 1):

Ein Bedarf an der Mitverwendung von Landeslehrern im Bereich der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung kann auch für die Planung von Fort- und Ausbildungsveranstaltungen bestehen. Die Mitverwendungsmöglichkeit sollte daher auch für diesen Bereich eröffnet werden.

Zu Z 10 (§ 43 Abs. 4 bis 6):

Zu Abs. 5 wird bemerkt, daß für den Leiter im Freizeitbereich des Betreuungsteiles eine Verminderung der Lehrverpflichtung um eine 3/4 Wochenstunde für jede Schülergruppe in Betreuungsbereich ganztägiger Schulformen gerechtfertigt wäre.

In Abs. 6 müßte die zusätzliche Ausbildung für den Unterricht in Integrationsklassen genauer definiert werden. Beim Einsatz des Sonderschullehrers sollte zunächst auf jene Sonderschullehrer zurückgegriffen werden, die eine entsprechende Ausbildung für die betreffende Behinderungsart aufweisen.

Zu Z 13 (§ 48):

Zu Abs. 1:

Im Sinn der Gleichstellung aller Pflichtschullehrer wäre für die Klassenführung ebenfalls eine ganze Wochenstunde durch Verminderung der Lehrverpflichtung vorzusehen. Weiters sollte eine Verminderung der Lehrverpflichtung für die Verwaltung von Behelfen für therapeutisch-funktionelle Übungen sowie für besondere Materialien im Zusammenhang mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf als Punkt 7 angeführt werden.

Zu Abs. 3:

Eine unterschiedliche Verminderung der Lehrverpflichtung je nach dem, ob die Dienstleistung an einer Schule oder an mehreren Schulen erfolgt, erscheint nicht gerechtfertigt. Wenn in einer Klasse mit einem oder mehreren Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kein Lehrer zusätzlich eingesetzt ist, sollte sich die Lehrverpflichtung des Klassenlehrers um eineinhalb Wochenstunden vermindern. Ferner wäre es gerechtfertigt, für die vermehrte Vor- und Nachbereitungsarbeit eine Besprechungsstunde vorzusehen.

Zu Abs. 4:

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: "Der Unterricht in Textilem Werken und Technischem Werken ist in der Regel vom Lehrer für Werkerziehung zu erteilen, der Unterricht in Technischem Werken <u>in der 3. und 4. Klasse</u> jedoch nur, sofern keine <u>zusätzlichen</u> Wegzeiten anfallen, die sich ...".

Zu Abs. 6:

Die Lehrverpflichtung der Leiter an Volksschulen sollte der Lehrverpflichtung der Leiter an Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen in allen Bereichen angeglichen werden.

Zu Z 15 (§ 50):

Die Lehrverpflichtung des Leiters eines Sonderpädagogischen Zentrums müßte unabhängig von der Lehrverpflichtungsregelung bestimmt werden, da es sonst zu einer Ungleichbehandlung (klassenführender bzw. freigestellter Lehrer) käme.

Weitere Anregungen:

Die Lehrverpflichtung der Stützlehrer (Sonderschullehrer, die zur Abedeckung des sonderpädagogischen Förderbedarfes in mehreren Volksschulklassen eingesetzt sind) sollte genauer geregelt werden.

Für Religionslehrer an Hauptschulen sollten Abschlagstunden für die Tätigkeit des Klassenvorstandes festgelegt werden.

Mit besten Grüßen

Dr. Bernd Schilcher eh. (Amtsführender Präsident)

Für die Richtigkeit der Aussertigung: